

Kreis=**Blatt.**

Groß Strehliß, den 7. Mai 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.“**

Öffentliche Bekanntmachungen.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 195).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung und der dazu ergangenen Ausführungsanordnungen ist der Regierungspräsident für Berlin der Oberpräsident.

Für die gemäß § 6 zu treffenden Entscheidungen ist die höhere Verwaltungsbehörde ständig, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung hat. In Ermangelung einer solchen entscheidet der Wohnsitz des Verpflichteten.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

II. Einzelbestimmungen.

Zu § 14. Anträge auf Anordnung zur Anmittelbaren Zwanges (§ 132 Ziff. 3 des Landesverwaltungsgesetzes) sind von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei dem zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin beim Polizeipräsidenten zu stellen. Ergibt die Prüfung die Berechtigung des Antrags, so ist unverzüglich die geforderte Lieferung oder Ueberlassung anzuordnen und nötigenfalls mit den gesetzlichen Zwangsbeugnissen durchzusetzen. Angesichts der Dringlichkeit der Futtermittelversorgung wird dabei fest anzunehmen sein, daß die Ausführung ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann (§ 53 des Landesverwaltungsgesetzes).

III. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Die Verteilung der den Kommunalverbänden überwiesenen Futtermittel an die Verbraucher wird den Verbänden ohne nähere Vorschrift überlassen. Es wird erwartet werden dürfen, daß diese sich eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, gerechte Unterverteilung angelegen sein lassen und die wirtschaftlichen Bedürfnisse gebührend berücksichtigen werden. Wie dies für die früheren Verteilungen von Futtermitteln bereits vorgeschrieben worden war, wird in erster Linie der Bedarf der Halter von solchen Pferden befriedigt werden müssen, die wirtschaftlich wichtige Arbeitsleistungen zu verrichten haben. Andererseits wird zu beachten sein, daß Viehhalter, die sich bereits Vorräte beschafft haben, so lange zurückstehen müssen, als andere, dringlichere Bedürfnisse geltend gemacht werden.

Wenn gewisse Mengen von Futtermitteln zu sofortiger Lieferung unter Vorbehalt der Anrechnung auf die spätere endgültige Verteilung dringend gebraucht werden, ist der Bezugsvereinigung alsbald ein begründeter Antrag vorzulegen.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Vorzahlung erfolgen kann, müssen die Kommunalverbände schleunigst für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel sorgen.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister
des Innern.
v. Loebell.

Zum Anschluß an den Erlass vom 22. 2. 1915 Nr. 1989/2. 15. B. 2 wird nachstehendes angeordnet:

- Es ist zur Kenntnis des Kriegsministeriums gelangt, daß in Orten, in denen noch keine Brotkarten eingeführt sind, Meeresangehörige vielfach Brot kaufen, die bereits Brot in Natur vom Truppenteil beziehen. Das königliche stellvertretende Generalkommando wird ersucht, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß Ankaufe von Brot über die in Ziffer 2 und 3 des Erlasses vom 22. 2. 1915 Nr. 1989/2. 15. B. 2. festgesetzte Brotgebühren hinaus unterbleiben.
- Requisitionen an Lebensmitteln allgemein sowie insbesondere an Brotgetreide und Brotmehl aus Beständen der Kommunalverbände müssen unter den jetzigen Umständen vermieden werden. Sollten ungeachtet dessen Verhält-

nisse (vgl. Ziff. 77 B. d. F. O.) zu einer derartigen Maßnahme zwingen, so müssen die entnommenen Vorräte alsbald aus Beständen der Heeresverwaltung ersetzt werden.

3. Die Brotverpflegung von Truppentransporten ist nach Ziffer 7 des Erlasses vom 22. 2. 1915 Nr. 1989/2. 15. B. 2 zu regeln.

Den mit der Lieferung von Brot auf Kriegsverpflegungsanstalten oder auf sonstigen Verpflegungspunkten vertraglich verpflichteten Unternehmern muß daher entweder das Brot in Natur aus den Proviantkammern oder das erforderliche Mehl aus Beständen derselben gegen Erstattung der Marktpreise geliefert werden. Die Unternehmer müssen der betreffenden Stelle die Verwendung des ihnen gelieferten Brotes bzw. Mehles nachweisen.

Eine Hergabe von Brot oder Brotmehl für die Verpflegung von Transporten auf anderen als den vorbezeichneten Orten, an denen keine vertragliche Verpflichtung zur Lieferung von Brot besteht, aus Beständen der Heeresverwaltung ist nicht gestattet.

Um baldige Befanntgabe an alle in Betracht kommenden Stellen wird ergebenst ersucht.

Berlin W 66, den 13. März 1915.

Kriegsministerium. In Vertretung: von Oden.

Die Anordnung des stellv. Generalkommandos vom 26. 3. d. Js. II b Nr. 32 250 wird aufgehoben.

Mit Gültigkeit vom heutigen Tage wird bestimmt:

Der An- und Verkauf **kriegsbrauchbarer** Pferde ist bis auf weiteres verboten. Ausgenommen sind nur Verkäufe an die Remonte-Inspektion.

Besitzer, die kriegsbrauchbare Pferde zu verkaufen beabsichtigen, haben dies dem stellvertretenden Generalkommando schriftlich mitzuteilen.

Als nicht kriegsbrauchbar sind nur die Pferde anzusehen, die

a) im Alter von unter 5 und über 15 Jahren,

b) unter 1,52 m Stockmaß,

c) mit offensichtlich, die kriegsbrauchbarkeit ohne weiteres ausschließenden Mängeln behaftet sind, ferner

d) Hengste,

e) sämtliche Stuten, die hochtragend oder gedeckt und nicht nachweislich güst sind und die, welche innerhalb der letzten 8 Wochen abgefohlt haben,

f) die mit einem Kreuz und Kranze oder mit + gebrannten Pferde,

g) Schlachtpferde.

Zwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

Breslau, den 3. Mai 1915.

VI. Armeekorps. Der stellv. **Kommandierende General.** von Bacmeister.

Anweisung für die Prüfung der Pässe an der österreichisch-ungarischen Grenze.

Jeder der auf dem Wege von oder nach Oesterreich-Ungarn die deutsche Grenze überschreitet, muß sich durch einen Paß ausweisen.

Für Offiziere und sonstige Militärpersonen der österreichisch-ungarischen und der deutschen Armee genügt ein dienstlicher Ausweis, der außer der Unterschrift den Stempel Militärbehörde tragen muß.

Für den Grenzübergtritt österreichisch-ungarischer landwirtschaftlicher Arbeiter im Kreise Pleß genügen Ausweise der Ortspolizeibehörde ihrer deutschen Arbeitsstelle.

Der Paß muß enthalten:

1. eine Personalbeschreibung,

2. eine Photographie des Paßinhabers,

3. eigenhändige Unterschrift unter der Photographie,

4. amtliche Bescheinigung, daß der Paßinhaber die durch die Photographie dargestellte Person ist und daß er die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Die Photographie ist mit dem Vorzeiger des Passes genau zu vergleichen.

Ausländische (auch österreichisch-ungarische) Pässe, die zum Eintritt nach Deutschland verwendet werden sollen, müssen mit dem Vermerk eines deutschen Botschafters, Botschaften oder Konsuls versehen sein.

Breslau, den 23. April 1915.

Der stellv. **Kommandierende General.** von Bacmeister.

Polizeiverordnung

über die Schlachtvieh- und Fleischschau bei Hauschlachtungen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 135), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265), in Verbindung mit § 24 des Gesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547) und § 13 des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes angeordnet:

1. Von der Vorschrift im § 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, wonach Rindvieh (einschl. Kälber), Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung unterliegen, findet eine Ausnahme nur hinsichtlich solcher Kälber (unter

- 3 Monaten), Schafe, Ziegen und Hunde statt, deren Fleisch zum Verbrauch im eigenen Haushalte des Besitzers des Schlachtieres bestimmt ist. Jedoch hat die amtliche Untersuchung auch bei diesen Tieren zu erfolgen, wenn ihr Fleisch
- nicht nur im eigenen Haushalte eines Besitzers, sondern in mehr als einem Haushalte zum Genuße für Menschen verwendet werden soll;
 - in einem Haushalte zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, in dem mehr als vier nicht zur Familie oder zum Gefinde des Besitzers gehörige Kostgänger regelmäßig beschäftigt werden;
 - zur Beföstigung einquartierter Militärpersonen dienen soll;
 - zur Bewirtung eines Kreises von Personen bestimmt ist, der die Zahl der sonst zum Haushalte gehörigen Mitglieder erheblich übersteigt (Festlichkeiten usw.)

2. Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gelten die Strafbestimmungen der §§ 26 bis 28, insbesondere des § 27 Nr. 23 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.

3. Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte wird die Polizeiverordnung vom 3. Juni 1903 (N. Bl. S. 190) aufgehoben.

Dppeln, den 28. April 1915.

Der Regierungspräsident. gez. v. Schwerin.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Polizeiverordnung zur Kenntnis der Fleischbeschauer zu bringen und dieselben mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Groß Strehlitz, den 3. Mai 1915.

Der königliche Landrat.

Die Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs-Aktiengesellschaft in Zawadzki beabsichtigt auf ihrem Fabrikgrundstück daselbst im Räume der kleinen Puddelhütte 2 Luftdruckkammer für 30 bzw. 50 kg Bärge wicht zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf **Sonnabend, den 22. Mai 1915 Vormittags 10 Uhr** in meinem Amte Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widerspruchenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 5. Mai 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. Königlich Landrat. von Alten.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblataverfügung vom 1. März d. Js. Stück 9 Seite 81 werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ersucht, bzw. angewiesen, die ihnen inzwischen zugegangenen von dem Kreis Ausschusse festgesetzten **Kreis Hundesteuerhebelisten** eine Woche lang und zwar in der Zeit **vom 10. bis einschl. 17. Mai d. Js.** öffentlich auszulegen und die Auslegung auf der letzten Seite der Hebelisten zu beschleunigen.

Die laut Hebeliste einzuziehenden Beträge sind in Halbjahresraten an die Kreis kommunalkasse und zwar die **erste Halbjahresrate bis zum 30. Juni und die zweite bis zum 31. Oktober d. Js.**

Die Hundebesitzer werden darauf hingewiesen, daß diejenigen in ihrem Besitz befindlichen Hunde deren Veranlagung aus irgend einem Grunde unterblieben, innerhalb 2 Wochen bei der Ortsbehörde anzumelden sind. Die Ortsbehörden haben die Kreis hundesteuer-Zu- und Abgänge unter Angabe der Hebelisten-Nummer und der Daten der Neu- bzw. Abschaffung zur Verminderung des Schreibwerks fortan halbjährlich und zwar für das erste Halbjahr bis zum 15. Oktober für das zweite Halbjahr bis zum 1. März dem Kreis Ausschuss anzuzeigen.

Diejenigen Hundebesitzer, welche die Anmeldung unterlassen, haben eine Geldstrafe bis zu 30 Mark zu gewärtigen.

Groß Strehlitz, den 30. April 1915.

Der Kreis Ausschuss. von Alten.

Kirchenverkauf.

Der Verkauf der diesjährigen Kirchbaumnutzung auf den hiesigen Kreischauffeen findet an folgenden Terminen statt:

- Für die **Chaussee Groß Strehlitz—Aßel und Aßel—Jarischau: Sonnabend, den 29. Mai cr., vormittags 9 Uhr** im Schwob'schen Gasthause zu Lechnitz.
- Für die **Chaussee Salsche—Deshowitz und Deschowik—Oberwik—Sogolin: Sonnabend, den 29. Mai cr., vormittags 10 Uhr** ebenfalls im Schwob'schen Gasthause in Lechnitz.
- Für die **Chaussee Groß Strehlitz—Krapitz: Montag, den 31. Mai cr., vormittags 9 Uhr** im Gasthause zu Kiewitz.
- Für die **Chaussee Stubendorf—Groß Pluschnik: Dienstag, den 1. Juni cr., vormittags 9 Uhr** im Chausseechauffee zu Neuborf.
- Für die **Chaussee Himmelwik—Zawadzki: Mittwoch, den 2. Juni cr., vormittags 9 Uhr** im Kreischauffee zu Gr. Strehlitz.

Die Kirchen sind gegen Hagelsschaden versichert.

Vor dem Termin ist eine Bietungskauti on von 100 Mk. zu hinterlegen. Die Verpachtungsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben, in welchem auch die Zuschläge bei annehmbarem Gebot gegen sofortige Zahlung der Kaufsumme erfolgen. In das Verpachtungslokal haben nur Bieter Zutritt.

Groß Strehlitz, den 3. Mai 1915.

Der Kreis Ausschuss.

Unter Hinweis auf die Kundverfügung vom 2. Januar d. Js. 3. No. K. 3. wird nachstehend das von den einzelnen Gemeinden des Kreises aufzubringende Jahresoll der Kreissteuern für 1915 mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß für das Rechnungsjahr 1915 die Kreissteuer durch einen Zuschlag von 48 Prozent zu dem Gemeindesteuerpflichtigen Gesamtsteueroll zu Erhebung gelangt.

Die Gutsbesitzer erhalten besondere schriftliche Mittheilung.

Die bekannt gegebenen Beträge sind in 4 Vierteljahrestaten und zwar jede Rate bis zum 20. des mittleren Vierteljahrsmonats an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.

Die Vorauszahlung für das ganze Jahr ist zulässig.

Groß Strehlitz, den 30. April 1915.

Der Kreisaußschuß.

Nachweisung

der von den Gemeinden des Kreises für das Rechnungsjahr 1915 aufzubringenden Kreissteuern.

| Gds. Nr. | Namen der Gemeinden | Jahresbetrag der Kreissteuern | | Gds. Nr. | Namen der Gemeinden | Jahresbetrag der Kreissteuern | |
|---------------------------|---------------------|-------------------------------|-----|----------|---------------------|-------------------------------|-----|
| | | M. | Gr. | | | M. | Gr. |
| I. Städte. | | | | | | | |
| 1 | Groß Strehlitz | 28031 | 04 | 43 | Leßnitz Freyvogtei | 143 | 52 |
| 2 | Leßnitz | 3089 | 28 | 44 | Liebenhain | 110 | 40 |
| 3 | Hiesl | 4742 | 88 | 45 | Kallina | 460 | 80 |
| II. Landgemeinden. | | | | | | | |
| 1 | Adamsowitz | 1831 | 20 | 46 | Wischlitz | 225 | 20 |
| 2 | Alt Hiesl | 877 | 92 | 47 | Wokrolohna | 673 | 92 |
| 3 | Annaberg | 851 | 52 | 48 | Reudorf | 74 | 88 |
| 4 | Balzerowitz | 84 | 48 | 49 | Rieder Ellguth | 83 | 52 |
| 5 | Blotitz | 286 | 56 | 50 | Riesdrowitz | 343 | 68 |
| 6 | Peritz | 261 | 12 | 51 | Wiewitz | 353 | 76 |
| 7 | Borowian | 2245 | 92 | 52 | Hogowitsch | 71 | 52 |
| 8 | Bresna | 12 | 96 | 53 | Ober Ellguth | 133 | 44 |
| 9 | Carmerau | 142 | 08 | 54 | Oberwitz | 552 | — |
| 10 | Centawa | 243 | 84 | 55 | Oderwanitz | 232 | 32 |
| 11 | Chorulla | 84 | 48 | 56 | Olescha | 156 | — |
| 12 | Colonnenowka | 3960 | 48 | 57 | Oschorna | 188 | 64 |
| 13 | Deichowitz | 2366 | 88 | 58 | Oschitz | 252 | — |
| 14 | Dollna | 479 | 04 | 59 | Ottwitz | 112 | 32 |
| 15 | Dambrowka | 93 | 60 | 60 | Otknuth | 982 | 56 |
| 16 | Hogolin | 8782 | 56 | 61 | Petersgrätz | 543 | 36 |
| 17 | Gonshiwowitz | 449 | 76 | 62 | Premba | 183 | 84 |
| 18 | Goradje | 543 | 36 | 63 | Posnowitz | 204 | — |
| 19 | Grabow | 51 | 84 | 64 | Rosmierka | 422 | 88 |
| 20 | Grabiske | 355 | 68 | 65 | Rosmierz | 488 | 64 |
| 21 | Groß Wilschütz | 175 | 68 | 66 | Rosmitentau | 294 | 24 |
| 22 | Groß Stamsch | 439 | 29 | 67 | Roswadje | 8569 | 44 |
| 23 | Groß Stein | 595 | 68 | 68 | Sakrau | 246 | 72 |
| 24 | Heine | 57 | 60 | 69 | Salesche | 1128 | 48 |
| 25 | Himmelwitz | 940 | 80 | 70 | Sardowitz | 1089 | 60 |
| 26 | Jarischau | 363 | 36 | 71 | Scharnowitz | 142 | 08 |
| 27 | Leßjona | 309 | 48 | 72 | Schaditz | 248 | 16 |
| 28 | Radlub | 317 | 76 | 73 | Schwenfowitz | 366 | 72 |
| 29 | Radlubitz | 410 | 88 | 74 | Schminischow | 1120 | 80 |
| 30 | Ralinow | 60 | 48 | 75 | Schironowitz v. P. | 65 | 28 |
| 31 | Ralinowitz | 76 | 32 | 76 | Schironowitz v. R. | 275 | 52 |
| 32 | Rathwasser | 509 | 76 | 77 | Sprenschütz | 72 | 48 |
| 33 | Marlubitz | 324 | — | 78 | Stubendorf | 505 | 92 |
| 34 | Melitz | 633 | 60 | 79 | Sudjan | 285 | 50 |
| 35 | Klein Stamsch | 498 | 72 | 80 | Sudjo Daniek | 180 | 96 |
| 36 | Klein Stein | 275 | 04 | 81 | Sudjokolohna | 1460 | 16 |
| 37 | Kluischan | 300 | 48 | 82 | Tschammer Ellguth | 231 | 84 |
| 38 | Kraßawa | 185 | 28 | 83 | Waldhäuser | 95 | 04 |
| 39 | Krempa | 494 | 88 | 84 | Warmuntowitz | 262 | 08 |
| 40 | Kroschnitz | 312 | — | 85 | Wierchlesche | 121 | 44 |
| 41 | Kriemowiesch | 324 | 64 | 86 | Wyßhofa | 343 | 68 |
| 42 | Lajst | 303 | 36 | 87 | Zawadzki | 9261 | 60 |
| | | | | 88 | Zytowa | 281 | 28 |

Dierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 18 des „Groß Strehliſ'er Kreisblatt“

vom 7. Mai 1915.

Die auf dem Kreistage vom 29. d. Mts. gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch bekannt.

1. Als Vertrauensmänner für die bei den Amtsgerichten Groß Strehliſ, Ujeſt, Leſchniſ und Krappiſ zumamentretenden Anſchüſſe zur Auswahl der Geſchworenen und Schöffen für das Jahr 1915 gemäß § 40 des Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgesetzes und des § 35 des Ausführungsgeſetzes zu demſelben wurden durch Zuruſt einſtimmig gewählt und zwar für das

Amtsgericht in Groß Strehliſ:

1. Rentmeiſter a. D. Bed in Wlotniſ, 2. Rentmeiſter Gomolla in Koſmierka, 3. Forſtfaſſenrendant Hellmund in Colonnowa, 4. Rittergutspächter Freytag in Grabow, 5. Fabrikbeſitzer Rudolf Prankel in Groß Strehliſ,
6. Amtsvorſteher-Stellvertreter Primer in Schloß Groß Strehliſ, 7. Gemeindevorſteher Puziſ in Zawadzki.

Amtsgericht in Ujeſt:

1. Wirtſchaftsinspektor Auguſt Pakelt in Kaltwaſſer, 2. Bauer Johann Matuschel II in Kaltwaſſer, 3. Gajthausbeſitzer Mendla in Saleiche, 4. Fürtil. Oberforſtmeiſter Nibel in Schloß Ujeſt, 5. Ratmann Erſt Swoboda in Ujeſt, 6. Bürgermeiſter Wiczorek in Ujeſt, 7. Gemeindevorſteher Wienkel in Alt-Ujeſt.

Amtsgericht in Leſchniſ:

1. Apothekenbeſitzer Franz Wovra in Leſchniſ, 2. Oberforſter Gabriel in Deſchowiz, 3. Rittergutsbeſitzer Niedinger auf Drei Bogtei Leſchniſ, 4. Güterdirektor Schwarz in Wyſſola, 5. Bürgermeiſter Troſka in Leſchniſ,
6. Fabrikdirektor Wächter in Koſwadz, 7. Stellenbeſitzer Joſef Wienkel in Annaberg.

Amtsgericht in Krappiſ:

1. Gutsbeſitzer Klotter in Gogolin, 2. Direktor Sobirey in Gogolin, 3. Buchhalter Etotſch in Adlyſ ſegen,
4. Wirtſchaftsinspektor Alfred Ulbricht in Chorulla.

2. Der Kreistag beſchließt einſtimmig, den Forſtfaſſen-Aſſiſtenten Blumenſtein in Colonnowa von Keinen in die Vorſchlagsliſte der zu Amtsvorſtehern und Amtsvorſteherſtellvertretern geeigneten Perſonen im Amtsbezirk Colonnowa aufzunehmen.

3. Der Antrag des Kreisauſſchuſſes, der Schulvorſteherin der höheren Mädchenschule in Groß Strehliſ zu den Unterhaltungskosten der Schule für das Gaſſenjahr 1915 eine Beiſtülfe im Höchſtbelrage von 300 Mark mit der Maßgabe zu gewähren, daß die Zahlung des Betrages nur dann eintritt, wenn die Schülerzahl am 1. April d. Jz. unter 90 ſinkt und nur in Höhe von je 50 Mark für den Kopf der Kinderzahl wurde einſtimmig zum Beſchluß erhoben.

4. Der Verwaltungsbereicht für 1914 wurde zur Beſprechung geſtellt. Sodann wurde der Kreisauſſchaltplan für 1915 beraten und in Einnahme und Ausgabe einſtimmig auf 280 700 Mark feſtgelegt. Der zur Aufbringung des Kreisſteuerbedarfs für 1915 erforderliche Zuſchlag ſoll 48 pCt. des gesamten Steuerolls betragen.

5. Der Kreistag beſchloß einſtimmig, zur Deckung der den Familien der Kriegsteilnehmer zu gewährenden Unterſtützungen und der Zinſen der zu dieſem Zwecke aufgenommenen Darlehen

1. bei der Kreisparkaſſe ein weiteres Darlehen von 300 000 Mark zur allmählichen Abhebung und zwar zu dem gleichen Zinſſaße, welchen dieſe Koſte ihrem Geldgeber zu gewähren hat, aufzunehmen. Die Rückzahlung des Darlehens ſoll erfolgen, ſobald das Reich dem Kreiſe die gezahlten Familienunterſtützungen erſtattet.

2. den Kreisauſſchuß zum Abſchluß der erforderlichen Vereinbarungen zu ermächtigen.

6. Der Vorſchlag des Kreisauſſchuſſes auf Anſetzung der im Jahre 1915 fälligen Tilgungsbeträge der bei der hieſigen Kreisparkaſſe und bei der Provinzialhilfskaſſe aufgenommenen Darlehne im Haushaltſetat 1915 und zwar:

| | |
|---|-------------|
| I. Anleihe von 20 000 Mark zu 3 ¼ % aufgenommen bei der Kreisparkaſſe zum Erweiterung- und Umbau des Kreisbauſes mit | 517,58 Mark |
| II. Teilanleihe von 160 000 Mark zu 3 ¼ % aufgenommen bei der Kreisparkaſſe zum Ausbau der Kreisbauſſee 1. Ordnung Deſchowiz—Oberwitz—Gogolin mit Abzweigung von Oberwitz nach Ottnuth mit | 2070,32 " |
| III. Teilanleihe von 50 000 Mark zu 3 ¼ % aufgenommen bei der Kreisparkaſſe für den unter II bezeichneten Zweck mit | 646,97 " |
| IV. Teilanleihe von 170 000 Mark zu 4 ¼ % aufgenommen bei der Provinzialhilfskaſſe zum Ausbau der unter II bezeichneten Kreisbauſſee und Teilanleihe von 130 000 Mark zu demſelben Zinſfuß ebenfalls der Provinzialhilfskaſſe entnommen zum Ausbau der Kreisbauſſee 2. Ordnung Groß Strehliſ—Jarichau—Ujeſt mit | 4300,00 " |
| V. Teilanleihe von 185 000 Mark zu 4 ¼ % aufgenommen bei der Provinzialhilfskaſſe zum Ausbau der Kreisbauſſee 2. Ordnung Groß Strehliſ—Jarichau—Ujeſt mit | 2900,00 " |
| VI. Die zum Bau der Chauſſee 2. Ordnung Dombrowka—Jeſchona—Zyrowa—Deſchowiz bei der Provinzialhilfskaſſe aufgenommene Anleihe von 220 000 Mark zu 3 ¼ % mit | 3300,00 " |
| VII. Die zum Bau der Chauſſee 2. Ordnung Stubendorf—Groß Stein—Klein Stein—Gogolin bei der Provinzialhilfskaſſe aufgenommene Anleihe von 220 000 Mark zu 3 ¼ % mit | 3300,00 " |

zusammen 17034,87 Mark

wurde einſtimmig zum Beſchluß erhoben.

Groß Strehliſ, den 29. April 1915.

Im Dominium Nieder-Sodow, Kreis Lublinitz ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.
Groß Strehlitz, den 28. April 1915.

Der Königl. Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Gerichtssaal. Kriegsgericht Beuthen.

Schleichhandel mit Spirituosen. In Oberschlesien hat sich in der Zeit des Schnapsverbots ein sogenannter Schleichhandel mit Spirituosen herausgebildet, der darin besteht, daß Privatpersonen größere Mengen von Spirituosen von auswärtigen Firmen beziehen und diese eben an Bekannte weiterverkaufen. Dieser verbotene Kleinhandel führt auch dazu, daß betrunkene Personen von dem Straßenbilde nicht verschwinden. Zahlreiche Personen, die Spirituosen von auswärts bezogen und dann weiterverkauft haben, sind schon vom Kriegsgericht in Beuthen zu recht empfindlichen Freiheitsstrafen verurteilt worden. In neuer Zeit wird aber auch den Lieferanten der Spirituosen der Prozeß gemacht, die ihre Ware nach Oberschlesien bringen, wo der Schnapsverkauf verboten ist. Am Donnerstag stand ein solcher Lieferant aus Schweidnitz vor dem Kriegsgericht in Beuthen, der einem oberschlesischen Grubenarbeiter zu zwei verschiedenen Malen größere Quantitäten Spirituosen gesandt hatte. Der Vertreter der Anklage beantragte gegen den Angeklagten zwei Wochen Gefängnis. Das Kriegsgericht ließ aber noch einmal Milde walten und verurteilte ihn zu drei Tagen Gefängnis.

Kreissparkasse Groß Strehlitz.

Die Kreissparkasse Groß Strehlitz im Kreishaufe nimmt von jedermann Spareinlagen von 1 Mark ab an und verzinst dieselben mit $3\frac{1}{2}\%$ vom Einzahlungstage ab.

Die Kreissparkasse ist mündelstärker. Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreis sowie jeder Kreisangehörige mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Amststunden von 8—1 Uhr Form. und 3—5 Uhr Nachmittags.

Groß Strehlitz, den 28. August 1914.

Das Kuratorium. von Alten.

Anzeigen

20 Steinbrecher

einkl. auch einige ganze Familien werden
z. i. d. M. für

Schimassek'schen Steinbruch
in Rogau bei Krassitz, gesucht.

Baugrundstück

in Gärten, Groß Strehlitz, 17 m Straßenfront über 2000 qm groß, belles Gartenland beabsichtige ich bald zu verkaufen, ebenso eine gute Dorothee von 4000 Mark.

Wieland, Gr. Stein.

Lehrlinge

können eintreten.

Briefstaubenmeister-Schüßeln

sind vorräthig

J. Bonk, Ofenjegerei.

Gegr.
1840

Pädagogium Katscher (Kreis Leobschütz).

Sich. Vorbereit. bis Prima aller höh. Schul u. z. Einj.-Freiw. Prüfung
Ostern 1915 bestanden sämtliche Einjährige. Prospekt.

Umsonst!

Verto- und spezialfrei versende ich Kosten-
anschläge und Offerten über

Bauartifel.

A. Michnik, Slawentzitz

Telefon 11.



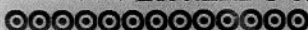
Zu kaufen gesucht!

Mehrere kräftige

Absatzziehen

Angebote mit Preisangabe an

Dom. Blotnitz O.S.



Keine Fleischsteuerung!

Ochsena-Extrakt

würstet und kräftigt alle Suppen und Saucen
in gleicher Weise wie der englische Liebig-
Fleischextrakt. 20—25 Gr. (ein gehäufte
Teelöffel) Ochsena-Extrakt & Perlon geben
jeder Gemüsesuppe den Geschmack und den
Nährwert und das Aussehen eines wirklichen
Fleischgerichts. 1 Pfund Ochsena hat den
Gebrauchswert von 10 Pfund Rindfleisch.

Lozen à 1 Pfund netto Mk. 2.—

„ à 1/2 „ „ „ „ 1.10

In den meisten Detailgeschäften zu haben.
Mohr & Co., G. m. b. H., Altona-E.